

Wasserlieferungsordnung der Wasserleitungsgenossenschaft Düderode eG

In der Fassung vom 19. April 1999 mit den beschlossenen Änderungen vom 25. April 2001 und 25. April 2002.

Diese Wasserlieferungsordnung regelt die Rechte und Pflichten sowohl der Genossenschaft als auch der Wassernehmer. Sie ist also für alle Wasserabnehmer in gleicher Weise verbindlich. Die Wasserlieferungsordnung bezieht sich nur auf die geschlossene Ortslage sowie auf amtlich festgestellte Siedlungs- bzw. Neubaugebiete.

§ 1

Die Wasserleitungsgenossenschaft (im Folgenden kurz WLG genannt) liefert Wasser nur an Mitglieder (Eigentümer) und nur für den Eigenverbrauch der Mitglieder. Das Grundstück, zu dem die Wasserlieferung erfolgt, muss sich im Eigentum oder im Nießbrauch des Mitgliedes befinden.

§ 2

Das Wasser wird für den gewöhnlichen Gebrauch für den Bedarf des Eigentümers und seiner landwirtschaftlichen und betrieblichen Betätigung geliefert. Sollen Maßnahmen getroffen werden, die den Wasserbedarf außergewöhnlich erhöhen, so ist die WLG rechtzeitig zu informieren. Die WLG kann die Befriedigung eines außergewöhnlichen Wasserbedarfs ablehnen, wenn ihr die Lieferung nicht zuzumuten ist; insbesondere dann, wenn die Befriedigung des Mehrbedarfs aus technischen oder betriebswirtschaftlichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereiten würde.

§ 3

Auf den Grundstücken der Eigentümer ist der Wasserbedarf für häusliche, wirtschaftliche sowie für landwirtschaftliche und gewerbliche Zwecke ausschließlich aus der Wasserleitung zu decken. Die Benutzung von Wasser anderer Herkunft (Brunnen, Hauswasserspeicher oder ähnliche Vorrichtungen) anstelle des von der WLG angebotenen Wassers kann nur durch Beschluss des Vorstandes und des Aufsichtsrates gestattet werden. Die Verwendung von Brauch- bzw. Regenwasser für den im häuslichen Garten anfallenden Bedarf ist von dieser Genehmigung ausgeschlossen. Die Genehmigung, eigene Brunnen zu benutzen, entbindet jedoch nicht von der Verpflichtung, das Wassergeld in dem Umfange zu bezahlen, in dem es beim Nichtvorhandensein eines Brunnens zu entrichten wäre. Bei der Genehmigung solcher Fremdwasser sind neben den Bestimmungen der WLG zusätzlich die einschlägigen Bestimmungen und Vorschriften der Gemeinde Kalefeld zu beachten. In jedem Fall hat der Wasserabnehmer bei der Verwendung von Fremdwasser technische Vorkehrungen zu treffen, welche die Gefahr einer Rückverkeimung über das Hauswassernetz in das Leitungsnetz der WLG ausschließen.

§ 4

a) Anschlussleitung

Für jedes an das Wasserleitungsnetz anzuschließende Grundstück wird eine Anschlussleitung von dem in der Straße liegenden Hauptrohr bis an das anzuschließende Gebäude auf dem kürzesten Wege auf Kosten des Wassernehmers herangeführt. Die Anschlussleitung beginnt am Hauptrohr der Wasserleitung und endet hinter der Einführungsstelle mit einem Absperrhahn mit Wassermesser-Passstück. Ist ein erreichbarer Kellerraum vorhanden, soll im Allgemeinen die Anschlussleitung in diesen Keller geführt werden. Bei ungünstiger Kellerlage oder nicht unterkellerten Gebäuden erfolgt die Einführung an den nächst erreichbaren und für den Einbau eines Wassermessers geeigneten Platz. Die Anschlussleitung ist so auszuführen, dass diese vor Beschädigungen und Frost geschützt ist.

b) Eintritt in das Grundstück

Die Stelle für den Eintritt der Anschlussleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die WLG bzw. ihr Auftragnehmer.

c) Wassermesser

Am Ende der Anschlussleitung ist ein von der WLG empfohlener und geeichter Wassermesser auf Kosten des Grundstückseigentümers einzubauen. Die WLG bzw. ihr Beauftragter bestimmt den Standort, die Bauart und die Größe des Wassermessers. Dieser Wassermesser geht nach Prüfung der Funktionsfähigkeit in den Besitz der WLG über. Der Wassermesser ist so einzubauen, dass er vor Beschädigungen und Frost geschützt ist. Weiterhin muss der Einbau derart erfolgen, dass eine Wartung, Ablesung und der Austausch problemlos möglich sind.

d) Hausleitungen

Die Leitungen zwischen dem Wassermesser und den Verbrauchsstellen (Hausleitungen) müssen den einschlägigen Vorschriften des Deutschen Normenausschusses (zz. des Normenblattes DIN 1988, Bau und Betrieb von Wasserleitungsanlagen in Grundstücken) entsprechen. Für die Errichtung, den Betrieb und die Unterhaltung ist allein der Grundstückseigentümer zuständig.

§ 5

Bei Anschlüssen, die neu gelegt werden, hat der Eigentümer die gesamte Anschlussleitung, d. h. vom Hauptrohr bis zum Absperrhahn, zu bezahlen. Die Erd- und Pflasterarbeiten für die Verlegung der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auszuführen oder ausführen zu lassen. Die Anschlussleitung vom Hauptrohr bis zur Grundstücksgrenze wird nach der Erstellung von der WLG übernommen. Für die auf dem Grundstück des Eigentümers befindlichen Teile der Anschlussleitung hat der Grundstückseigentümer die Unterhaltungspflicht. Wasserverluste, die infolge von Fehlern und Beschädigungen an Leitungen entstehen, die der Grundstückseigentümer zu unterhalten hat, hat der Grundstückseigentümer zu tragen. Fehler und Beschädigungen an Leitungen, die von der WLG zu unterhalten sind, hat der Grundstückseigentümer unverzüglich der WLG zu melden, damit diese in geeigneter Weise Maßnahmen zur Fehlerbeseitigung ergreifen kann.

§ 6

Bei Eintritt von Wassermangel darf Wasser nur für den dringendsten Bedarf entnommen werden. Bei Beschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung wegen Wassermangels oder infolge von Störungen im Betrieb der Wasserleitung, auf behördliche Anordnung sowie Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Preisminderung oder Entschädigung zu. Dasselbe gilt, wenn das Wasser nicht in der erwarteten Menge oder Beschaffenheit oder unter vermindertem Druck geliefert wird. Ein Anspruch des Eigentümers auf Schadenersatz besteht insbesondere auch nicht für Schäden, die gleichwie aus welchem Grunde auf das Vorhandensein der Wasserversorgungseinrichtungen zurückgeführt werden können.

§ 7

Es ist untersagt, Wasser entgeltlich oder unentgeltlich an Bewohner eines anderen Grundstückes abzugeben. Weiterhin ist es untersagt, das Wasser nutzlos aus Hähnen, Hydranten usw. zur Frischhaltung oder zur Verhütung des Einfrierens laufen zu lassen.

§ 8

- 1) Der Wasserverbrauch wird durch Wassermesser festgestellt. Soweit Wassermesser nicht eingebaut sind oder nicht eingebaut werden können bzw. längere Zeit ohne Funktion sind, erfolgt die Festsetzung des Wasserverbrauchs nach Pauschalsätzen. Hierzu wird der durchschnittliche Wasserverbrauch der vergangenen drei Ableseperioden angenommen, es sei denn, dass der sich somit errechnende Wasserverbrauch offenkundig nicht dem üblichen Wasserverbrauch aller Haushalte entspricht oder für die zurückliegenden drei Ableseperioden keine Verbrauchsmessungen vorliegen. In jedem Fall muss bei einer pauschalisierten Abrechnung des Wasserverbrauchs eine Kostendeckung gewährleistet sein. Hierbei ist die von der WLG an den Landkreis Northeim abzuführende Wasserentnahmegebühr zu berücksichtigen.
- 2) Gegen die Entscheidung des Vorstands kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen den Aufsichtsrat der WLG anrufen. Die Entscheidung des Aufsichtsrates ist endgültig.

§ 9

Dem Beauftragten der WLG ist zur Nachprüfung der vom Eigentümer übernommenen Verpflichtungen jederzeit Zutritt zu allen mit Einrichtungen der Wasserversorgung ausgerüsteten Teilen des Grundstückes zu gewähren.

§ 10

Beim Wechsel des Grundstückseigentümers hat der Veräußerer den neuen Eigentümer darauf hinzuweisen, dass eine Wasserlieferung nur erfolgt, wenn die Mitgliedschaft bei der WLG erworben wird. Andernfalls wird die Wasserleitung gesperrt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, vor dem bevorstehenden Eigentumswechsel seines Grundstückes der WLG schriftlich Anzeige zu machen.

§ 11

Bei Neuanschlüssen (Neubauten) und Umbauten von bisher nicht zu Wohnzwecken dienenden Nebengebäuden (für Wohnraum bzw. Geschäftszwecke), die einen neuen Anschluss an die Hauptwasserleitung erforderlich machen, ist eine einmalige Anschlussgebühr in Höhe von 400,- EURO zu entrichten. Ferner übernimmt der Grundstückseigentümer alle Kosten zur Verlegung der Anschlussleitung. Die Entscheidung, inwieweit ein Umbau einen zusätzlichen Neuanschluss an die Hauptwasserleitung erforderlich macht, trifft im Zweifel der Vorstand der WLG. Für das Widerspruchsrecht gegen diese Entscheidung gilt § 8 Absatz 2.

§ 12

Die WLG ist berechtigt, die Versorgung einzustellen, wenn der Eigentümer gegen die Bestimmungen dieser Wasserlieferungsordnung vorsätzlich oder fahrlässig verstößt. Dabei hat er Verschulden seiner Angehörigen, seiner Arbeitskräfte und seiner Mieter wie eigenes Verschulden zu vertreten. Der Eigentümer ist ferner der WLG für jeden Schaden und Nachteil, der ihr durch Verstoß gegen diese Wasserlieferungsordnung entsteht, haftbar und ersatzpflichtig. Dem Vorstand der WLG steht außerdem das Recht zu, nach vorhergehender schriftlicher Abmachung die Übertretung dieser Wasserlieferungsordnung mit einer Ordnungsstrafe von 50,-- € bis 500,-- € und im Wiederholungsfall von 100,-- € bis 1.000,-- € zu belegen. Für das Widerspruchsrecht des Grundstückseigentümers gilt § 8 Absatz 2.

§ 13

Für das zu zahlende Wassergeld werden die Wassermesser von der WLG oder einem Beauftragten abgelesen. Der Zeitraum der Ablesung bleibt dem Vorstand überlassen, sollte aber nach Möglichkeit zum Jahresende bzw. in den ersten Tagen des neuen Jahres erfolgen. Zahlungspflichtig für das Wassergeld ist der Eigentümer bzw. der Nießbraucher. Soweit der WLG keine anderslautenden Informationen vorliegen, erfolgt die Berechnung des Wassergeldes an den Grundstückseigentümer. Der Grundstückseigentümer kann verfügen, dass die WLG die Berechnung des Wasserpreises an den Nießbraucher oder eine andere Person vornehmen soll. In diesen Fällen bleibt jedoch die rechtliche Stellung des Eigentümers als Schuldner erhalten. Forderungen der WLG für Ordnungsstrafen oder Anschlussgebühren werden direkt an den Eigentümer gerichtet und können nicht umgeleitet werden. Für das Widerspruchsrecht findet § 8 Absatz 2 Anwendung.

§ 14

Kommt der Eigentümer trotz wiederholter Mahnungen zur Zahlung des berechneten Wassergeldes nicht nach, so ist die WLG berechtigt, die Wasserlieferung nach schriftlicher Androhung mit einer Frist von vier Wochen einzustellen.

§ 15

Diese Wasserlieferungsordnung bildet einen bindenden Bestandteil der Satzung. Sie kann mit Genehmigung der Generalversammlung ergänzt bzw. abgeändert werden.

In der Fassung vom 19. April 1999 mit den beschlossenen Änderungen wie folgt:

Generalversammlung vom 25. April 2001

Zu TOP 9 wurde folgende Änderung beschlossen:

1. In § 11 Satz 1 wird die Angabe "DM 750,--" durch "400,-- EURO" ersetzt.
2. In § 12 Satz 4 wird die Angabe "DM 100,--" durch "50,-- EURO", die Angabe "DM 1.000,--" durch "500,-- EURO", die Angabe "DM 200,--" durch "100,-- EURO" und die Angabe "DM 2.000,--" durch "1.000,-- EURO" ersetzt.

Generalversammlung vom 25. April 2002

Zu TOP 7 wurde folgende Änderung beschlossen:

In § 13 Satz 2 werden die Worte "im Oktober eines jeden Jahres" durch "zum Jahresende bzw. in den ersten Tagen des neuen Jahres" ersetzt.